

Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten und Nachunternehmer

1. Grundsatz

Alle unsere Lieferanten und Nachunternehmer sind verpflichtet, die Nachhaltigkeitsanforderungen aus diesem Verhaltenskodex zu erfüllen. Dazu müssen sie in ihren Unternehmen die entsprechenden Mittel bereitstellen und alle auf sie zutreffenden Grundsätze in Bezug auf Richtlinien und Abläufe miteinbeziehen.

2. Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer

Kinderarbeit in unserer Lieferkette ist mit den Unternehmensgrundsätzen der Haltern und Kaufmann GmbH & Co. KG nicht vereinbar. Unsere Lieferanten und Nachunternehmer sind ausdrücklich verpflichtet, jegliche Art von Kinderarbeit in ihren Unternehmen zu unterbinden. Das heißt, dass keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter dem gesetzlichen Mindestalter beschäftigt werden dürfen.

3. Löhne, Sozialleistungen und Arbeitszeit

Die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit müssen eingehalten werden. Die Arbeit der Beschäftigten muss regelmäßig, pünktlich, vollständig und gemäß des geltenden Gesetzes vergütet werden. Dabei gelten die anwendbaren nationalen Gesetze zur Vergütung, damit diese und sonstige Leistungen den Mitarbeitern ermöglichen, sie und ihre Familien einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen.

4. Zwangsarbeit

Eine Zusammenarbeit kommt in unserem Unternehmen nicht zustande bzw. wird sofort beendet, wenn geschäftliche Kontakte sich an Formen von Menschenhandel und Zwangsarbeit beteiligen.

5. Vereinigungsfreiheit

Das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen wird in den liefernden Unternehmen geschützt.

6. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Unsere Lieferanten halten nationale Standards für eine sichere und hygienische Arbeitsumwelt ein und stellen in diesem Zusammenhang sicher, dass angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz getroffen werden, damit gesundheitsgerechte Beschäftigungsbedingungen gegeben sind.

7. Diskriminierung und Belästigung

Für die erfolgreiche Zusammenarbeit ist unerlässlich, dass auch unsere Lieferanten die Gleichbehandlungsgrundsätze als wesentlichen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik sehen und durchsetzen. Der Umgang mit anderen Menschen darf weder bewusst noch unbewusst von Merkmalen wie dem Alter, Behinderungen, ethnischer Herkunft, dem Familienstand, dem Geschlecht, genetischen Informationen, nationaler Herkunft, körperlichen Merkmale, politischer Zugehörigkeit, Schwangerschaft, Religion, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einem anderem rechtswidrigen Kriterium beeinflusst sein. Von Seiten unserer geschäftlichen Kontakte muss gewährleistet sein, dass kein Teammitglied in irgendeiner Weise diskriminierende Erfahrungen erlebt.

8. Korruption, Erpressung und Bestechung

Korruption, Erpressung oder Bestechung darf von keinem unserer Lieferanten und Nachunternehmer geduldet oder gefördert werden. Im Geschäftsverkehr nehmen sie keine Bestechungsgelder oder sonstige ungesetzliche Anreize, wie etwa Schmiergelder an und bieten sie auch selbst nicht an. Dazu gehört auch, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Haltern und Kaufmann GmbH & Co. KG keine Geschenke oder sonstige Zuwendungen zum persönlichen Vorteil angeboten werden, die als Bestechung gesehen werden könnten. Geschäftsbeziehungen dürfen in keiner Weise durch Geschenke oder in sonstiger unlauterer Weise beeinflusst werden, und dürfen nicht gegen geltende Gesetze oder ethische Standards verstoßen.

9. Datenschutz und geistiges Eigentum

Die Lieferanten verpflichten sich, vertrauliche Informationen in angemessener Weise zu behandeln und diese entsprechend zu schützen. Sie müssen sicherstellen, dass schützenswerte Daten und die gültigen geistigen Eigentumsrechte der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Geschäftskontakte gesichert werden. Die vertraulichen Informationen oder Daten von Kundinnen und Kunden sowie Geschäftspartnern werden von den Lieferanten angemessen verwaltet und vor unbefugtem Zugriff oder Nutzung, Offenlegung, Veränderung oder der Zerstörung der Daten geschützt.

Es werden nur zu legitimen Geschäftszwecken personenbezogene Informationen erhoben und diese nur auf legale, transparente und sichere Weise genutzt. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich an zugriffsberechtigte Personen. Informationen werden gemäß der Sicherheitsvorschriften behandelt und nur so lange wie nötig aufbewahrt und auch Dritte mit Zugriff auf personenbezogene Informationen werden verpflichtet, deren Schutz zu achten. Die Vorgaben der DSGVO sind zu beachten.

10. Finanzielle Verantwortung

Die Lieferanten gehen die Verpflichtung ein, Pläne zur Erhaltung der Geschäftskontinuität für die betrieblichen Aktivitäten so aufzubauen, dass diese für das Geschäft unserer Kunden und Kundinnen förderlich sind.

11. Offenlegung von Informationen

Ebenfalls verpflichten sich unsere Lieferanten umgehend zu melden, wenn die Qualität der Waren und Dienstleistungen negativ beeinflusst werden könnten.

12. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Die Lieferanten betreiben einen fairen Wettbewerb und halten sich an geltende und anwendbare Wettbewerbs- und Kartellgesetze und treffen keine wettbewerbswidrigen Absprachen Dritten.

13. Interessenkonflikte

Die liefernden Unternehmen müssen Haltern und Kaufmann über jede Situation informieren, in der ein Interessenkonflikt auftreten könnte, wenn beispielsweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Haltern und Kaufmann berufliche, private und/oder erhebliche finanzielle Vorteile erhalten haben.

14. Plagiate

Liefernde Unternehmen sind verpflichtet, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich zu treffen, sodass weder Produkte noch ihre bearbeitbaren Komponenten oder Rohstoffe oder das entsprechende Know-how in die Hände unbefugter Dritter gelangt und/oder die legitime Lieferkette verlassen.

15. Geistiges Eigentum

Vertrauliche Informationen dürfen nur in angemessener Weise verwendet werden und die Lieferanten müssen diese entsprechend schützen. Dazu gehört auch die Sicherstellung, dass schützenswerte Daten und die gültigen geistigen Eigentumsrechte der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Geschäftspartner gesichert werden.

16. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Liefernde Unternehmen verpflichten sich außerdem, geltende Ausfuhrkontrollbestimmungen und geltende Wirtschaftssanktionen für ihr Geschäft einzuhalten und Zoll- und anderen Behörden bei Bedarf korrekte und wahrheitsgemäße Informationen darüber zukommen lassen.

17. Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Jeder Lieferant muss Mittelungswege einrichten, so dass für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit besteht, Beschwerden einzureichen oder mögliches unrechtmäßiges Verhalten melden zu können, ohne Repressionen, Einschüchterung oder Schikanen befürchten zu müssen. Dafür ist erforderlich, dass jede Mitteilung vertraulich behandelt wird. Sie ermutigen ihre Angestellten darüberhinausgehend laufend, Brüche mit diesem Verhaltenscodex zu melden.

18. Abfallvermeidung

Bei der Handhabung, der Lagerung, dem Transport, der Entsorgung, dem Recycling und der Wiederverwertung von Abfällen, Abgasen und Abwässern müssen die Lieferanten gewährleisten, dass alle Tätigkeiten, die sich negativ auf die Gesundheit von Menschen oder auf die Umwelt auswirken können, in angemessener Weise gehandhabt, gemessen und kontrolliert werden. Die Freisetzung von gefährlichen Substanzen muss in jedem Falle verhindert werden.

19. Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen

Natürliche Ressourcen, wie Wasser, Energiequellen oder Rohstoffe, sind sparsam zu verwenden und zu schützen. Um erneuerbare natürliche Ressourcen zu fördern, sollen Lieferanten die Anwendung allgemein anerkannter Nachhaltigkeitsstandards und -zertifizierungen berücksichtigen. Die Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Umwelt und Klima, die von den Lieferanten selbst oder innerhalb ihrer Lieferkette verursacht ist zwingend notwendig.

Dabei werden die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft befolgt. Dazu gehören etwa Materialreduzierung und –substitution, sowie die Rückgabe dieser, gemeinschaftliche Nutzung, Instandhaltung, Wiederverwendung, Wiedervermarktung, Wiederaufarbeitung, Überarbeitung und Recycling. Die Lieferanten sollen anstreben, sich für die Entwicklung und den Einsatz von umwelt- und klimafreundlichen Produkten, Verfahren und Technologien einzusetzen. Dazu gehört ebenfalls die Verpflichtung, die Minimierung des Ausstoßes von Treibhausgasen, anzustreben.

20. Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement

Schließlich muss von Seiten der Lieferanten sichergestellt werden, dass keine Produkte geliefert und verwendet werden, die Metalle enthalten, deren Ausgangsminerale bzw. Derivate aus einer Konfliktregion stammen.

Wolfsburg, den 19.11.2020



(Sven Bartölke, Geschäftsführer)